



1. Bestimmungen zur Fächerwahl in der Qualifikationsphase
2. Belegverpflichtungen
3. Die fünfte Prüfungskomponente
4. Ermittlung der Gesamtnote für das Abiturzeugnis
5. Termine – Änderung der Wahl der Prüfungsfächer
6. Bestimmungen – Anwesenheit

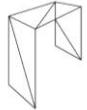


1. Bestimmungen zur Fächerwahl in der Qualifikationsphase

Durch die **Profilfestlegung** ist eine Vorauswahl der Schüler*innen schon getroffen worden!

Folgende allgemeine Bedingungen gelten:

- Erstes Prüfungsfach (Leistungsfach) darf nur Deutsch, eine fortgesetzte Fremdsprache oder Mathematik sein.
- Zweites Prüfungsfach (Leistungsfach) ist Gestaltungs- und Medientechnik, Architektur, Biologie oder Politikwissenschaft.
- Das 1., 2. und 3. Prüfungsfach wird schriftlich geprüft. Das 4. Prüfungsfach wird mündlich geprüft.
- Zwei der drei Fächer Deutsch, Fremdsprache oder Mathematik müssen 1. bis 4. Prüfungsfach sein.
- Unter den Prüfungsfächern und der 5. Prüfungskomponenten muss sich aus jedem der drei Aufgabenfelder mindestens ein Fach befinden.
- Deutsch, **eine** Fremdsprache, Mathematik sowie **eine** Naturwissenschaft (Biologie bzw. Physik) müssen in jedem Kurshalbjahr belegt werden.



2. Belegverpflichtungen

Aufgabenfelder	Belegverpflichtungen	Noten folgender Kurse müssen eingebbracht werden
1. Aufgabenfeld Deutsch Englisch Spanisch Bildende Kunst Darstellendes Spiel	4 Kurse 4 Kurse in einer Fremdsprache 4 Kurse im Profil Gestaltung u. Kunst	x X (für Schüler*innen mit Spanisch als 2. FS gilt: Es müssen 6 Kurse eingebbracht werden; werden 4 Kurse Englisch eingebbracht, müssen zwei aufeinander folgende Kurse eingebbracht werden.)
2. Aufgabenfeld Politikwissenschaft Geschichte Wirtschaft	4/2 Kurse 2 Kurse 2/4 Kurse	x x x
3. Aufgabenfeld Gestaltungs- und Medientechnik / Architektur Mathematik Physik Biologie / Chemie Informatik	4 Kurse 4 Kurse 4 Kurse in einer Naturwissenschaft	x x x
Seminarkurs	2 Kurse	
Sport	4 Kurse	
Referenzfach der 5. Prüfungskomponente	4 Kurse	- letzter belegter Kurs (Präsentationsprüfung) - alle 4 Kurse, wenn das Referenzfach Prüfungsfach ist (BLL)

Einzubringende Kurse:

- Die Notenpunkte aller Kurse in den oben angekreuzten Fächern
- Die Notenpunkte aller Leistungskurse und von **24** Grundkursen



3. Die fünfte Prüfungskomponente*

- wissenschaftspropädeutischer Aspekt zwingend
- muss fachübergreifenden Aspekt berücksichtigen
- Referenzfach muss ein zugelassenes Prüfungsfach sein u. 4 Kurshalbjahre durchgängig belegt werden
- Das Thema wird von den Schüler*innen selbst entwickelt.

Zwei Arten der 5. Prüfungskomponente



Besondere Lernleistung (BLL)

Schriftliche Arbeit oder Wettbewerbsbeitrag**

- Das Referenzfach kann 1. – 4. Prüfungsfach sein.
- Das Bezugsfach kann ein beliebiges weiteres Fach sein.
- Das Thema der Arbeit ergibt sich aus der Teilnahme an 2 Seminarkursen **oder** der vertiefenden bzw. erweiterten Beschäftigung mit einem belegten Unterrichtsfach, wobei in diesem Fall das Thema nicht bereits Teil einer Unterrichtsleistung gewesen sein darf.
- Die schriftliche Arbeit (20 Seiten) wird in einem Kolloquium verteidigt.

Präsentationsprüfung

- Das Referenzfach darf **nicht** 1. – 4. Prüfungsfach sein.
- Der fachübergreifende Aspekt muss durch ein weiteres Fach mit Bezug zum Prüfungsgegenstand, welches 2 Kurshalbjahre belegt werden muss, **oder** durch anderweitig erworbene vertiefte Kenntnisse verdeutlicht werden.
- Zur Prüfung muss eine fünfseitige schriftliche Ausarbeitung eingereicht werden.

* Die Handreichung der Senatsverwaltung zur 5. Prüfungskomponente ist zu finden auf der Webseite der Max-Bill-Schule (Berufliches Gymnasium /Termine, Infos, Formulare (Link im blauen Kasten „Mehr Infos“)).

** Näheres zu den genehmigten Wettbewerbsbeiträgen als BLL unter: <http://www.bundeswettbewerbe.de> und <http://www.lernort-labor.de>.



4. Ermittlung der Gesamtnote für das Abiturzeugnis

Die Gesamtnote errechnet sich aus der Addition der Punkte für die Kurse der Qualifikationsphase und für die Prüfungsleistungen.

1. Block – Kursblock	2. Block - Prüfungsblock
Leistungskurse Alle 4 Kurse aus jedem Leistungsfach (insgesamt 8) in doppelter Wertung	Prüfung Die Prüfungsergebnisse und das Ergebnis der fünften Prüfungskomponente werden vierfach gewertet.
Mindestpunktzahl: 80 Punkte	Mindestpunktzahl: 100 Punkte einschließlich der 5. Prüfungskomponente
Erlaubte Ausfälle: - 2 mit weniger als 5 Punkten - Kurse, in denen beide Klausuren mit 0 Punkten bewertet wurden, gelten als nicht besucht und führen zu einem Rücktritt in den nachfolgenden Jahrgang oder zum Verlassen der gymnasialen Oberstufe	Erlaubte Ausfälle: - In 2 Prüfungsfächern weniger als 5 Punkte, darunter nur ein Ausfall in einem Leistungsfach
Grundkurse 24 Grundkurse, darunter alle Pflichtgrundkurse	
Mindestpunktzahl: 120 Punkte	
Erlaubte Ausfälle: - 4 mit weniger als 5 Punkten	
Im ersten Block müssen zusammen mindestens 200 Punkte erreicht werden, kein Pflichtkurs darf mit 0 Punkten bewertet worden sein.	

Punkte und Durchschnittsnoten

900 – 823 Punkte:	1,0
660 – 643 Punkte:	2,0
480 – 463 Punkte:	3,0
300 Punkte:	4,0



5. Termine – Änderung der Wahl der Prüfungsfächer

E-Phase – 11. Klasse	Termine
<ul style="list-style-type: none">▪ Übersichtsplan über die weitere Schullaufbahn – Wahl der Kurse, der Prüfungsfächer, der Form der 5. Prüfungskomponente (besondere Lernleistung (BLL) oder Präsentationsprüfung), des Referenzfaches der 5. Pk, der Form der BLL (kursbezogene Arbeit oder Wettbewerbsbeitrag)	<ul style="list-style-type: none">▪ März/April Einreichen durch Schüler*innen▪ Juni/Juli Genehmigung durch Oberstufenleitung

Q-Phase – 1. Semester	Termine
<ul style="list-style-type: none">▪ Umwahl<ul style="list-style-type: none">- der Form der 5. Pk- der Form der BLL- des Referenzfaches der 5. Pk▪ Abgabe Wahl des Themas der BLL	<ul style="list-style-type: none">▪ bis Ende Dezember 2020▪ Dezember 2020

Q-Phase – 2. Semester	Termine
<ul style="list-style-type: none">▪ Antrag - Wettbewerbsbeitrag▪ Umwahl<ul style="list-style-type: none">- von der Präsentationsprüfung zur BLL (schriftliche Arbeit)- vom Wettbewerbsbeitrag zur kursbezogenen Arbeit- des Referenzfaches der kursbezogenen Arbeit oder der Präsentationsprüfung▪ Abgabe Wahl des Themas der Präsentationsprüfung	<ul style="list-style-type: none">▪ Januar 2021▪ bis Juni 2021▪ Juni 2021

Q-Phase – 3. Semester	Termine
<ul style="list-style-type: none">▪ Änderung der Wahl des 3. Prüfungsfaches (endgültige Festlegung)▪ Umwahl<ul style="list-style-type: none">- von der BLL zur Präsentationsprüfung- des Referenzfaches der Präsentationsprüfung▪ Abgabe des Themas der Präsentationsprüfung▪ Abgabe der schriftlichen Arbeit/des Wettbewerbsbeitrages (BLL)▪ Änderung der Wahl des 4. Prüfungsfaches (endgültige Festlegung)	<ul style="list-style-type: none">▪ August 2021▪ bis Ende Dezember 2021▪ Anfang Dezember 2021▪ Januar 2022▪ Dezember 2021



6. Bestimmungen – Anwesenheit

- Jede Schülerin und jeder Schüler ist zur **regelmäßigen** Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Ein Anspruch auf Erteilung einer Note und der zugehörigen Punktzahl besteht nur, wenn innerhalb von sechs Wochen kontinuierlich oder insgesamt mindestens acht Wochen am Unterricht teilgenommen wurde. Geschieht dies nicht, so erfolgt die Bewertung entweder mit dem Vermerk o. B. (ohne Bewertung) oder mit einer Note, aber ohne Punkte. Bei Pflichtkursen bedeutet dies in der Regel, dass das Kurshalbjahr nicht bestanden ist und somit wiederholt werden muss.
- Jede Schülerin und jeder Schüler ist **verpflichtet**, das Sekretariat bis 12.00 Uhr telefonisch (912 052 165) oder per Fax (912 052 184) davon zu informieren, dass sie bzw. er aus gesundheitlichen oder anderen wichtigen Gründen dem Unterricht fernbleiben wird. Wird in diesem Zusammenhang eine Klausur versäumt, so besteht ein Anspruch auf die Teilnahme einer Nachklausur nur dann, wenn ein **ärztliches Attest unverzüglich** nachgereicht wird. Die Anerkennung **anderer wichtiger Gründe** obliegt der Tutorin bzw. dem Tutor. In jedem Fall ist spätestens am dritten Tag des Fehlens eine schriftliche Begründung für das Fehlen oder ein ärztliches Attest über die Schulunfähigkeit abzugeben.
- Für den Fall, dass eine Klausur oder mehrere Klausuren aufgrund von Krankheit versäumt wurden, hat die betreffende Schülerin bzw. der betreffende Schüler die Verpflichtung, **sofort nach Wiederaufnahme** des Unterrichts mit den betroffenen Fachlehrer*innen Kontakt aufzunehmen, damit das Nachschreiben im Rahmen des Nachklausurverfahrens der Klausur(en) organisiert werden kann.
- Ist im Voraus abzusehen, dass eine Schülerin bzw. ein Schüler aus einem wichtigen Grund am Unterricht eines Tages oder mehrerer Tage (max. drei) nicht teilnehmen werden kann, so hat sie bzw. er einen entsprechenden Antrag auf Beurlaubung an die Tutorin bzw. an den Tutor zu richten. Nur, wenn diesem Antrag zugestimmt wird, sind entsprechende Fehlzeiten entschuldigt. Eine **nachträgliche** Entschuldigung wird nicht akzeptiert und führt zu unentschuldigten Fehlzeiten. Anträge auf Beurlaubungen von mehr als drei Tagen sind an die Leitung des Gymnasialen Oberstufe (Hr. Ibs) zu stellen.